



Anhang 05, Version 03

## System der Mengenäquivalenz mit Anerkennungsware Sojabohnen

Zweck	Festlegung der Rahmenbedingungen, unter denen eine gemeinsame Verarbeitung und/oder Lagerung von zertifizierten Europe Soya Sojabohnen und/oder Produkten mit sogenannter „Anerkennungsware“ (AB-ES) möglich ist (=System der Mengenäquivalenz).
Definition	Europe Soya (ES) Sojabohnen: nach den Europe Soya Guidelines produzierte und zertifizierte Sojabohnen Approved by Europe Soya (AB-ES) Sojabohnen: Sojabohnen, die den festgelegten Kriterien entsprechen und für eine gemeinsame Verarbeitung und/oder Lagerung mit Europe Soya Ware anerkannt sind Mengenäquivalenz: Eingangsmenge ES entspricht Ausgangsmenge ES im festgelegten Durchrechnungszeitraum Das System der Mengenäquivalenz gilt vom Sojaerstverarbeitungsbetrieb bis zum Mischfutterwerk
Übersicht	<p>1 Anforderungen ..... 1</p> <p>2 Kriterien für Anerkennungsware (AB-ES) Sojabohnen ..... 2</p> <p>3 Kennzeichnung ..... 3</p> <p>4 Gültigkeitsdauer und Zeitrahmen ..... 3</p> <p>5 Sonstiges ..... 3</p> <p>6 Beispiel: Sojaerstverarbeitungsbetrieb ..... 3</p> <p>7 Beispiel: Handelsbetrieb von Sojaprodukten mit Lagerstelle..... 4</p> <p>8 Beispiel: Mischfutterwerk ..... 4</p>
Status	Version 03: freigegeben vom Vorstand am 29.04.2019

### 1 Anforderungen für Erstverarbeitungsbetriebe, Mischfutterwerke und Handelsbetriebe

- 1.1 Sojaerstverarbeitungsbetriebe, die Europe Soya Sojabohnen und AB-ES Bohnen gemeinsam verarbeiten und lagern, erfüllen die Anforderungen unter Punkt 1.3 und 1.4. Der Erstverarbeitungsbetrieb meldet zusätzlich zur monatlichen Europe Soya Mengenmeldung (lt. Anforderungen 04 Punkt 2.5) die im vergangenen Monat angelieferte und fakturierte und/oder innerbetrieblich verwendete Menge an verarbeiteter AB-ES Ware.
- 1.2 Mischfutterwerke und Handelsbetriebe mit Lagerstelle, die Europe Soya Sojaprodukte verarbeiten und/oder lagern (z.B. getoastete Bohnen, Öl, Schrot, Kuchen) und Produkte, die aus der gemeinsamen Verarbeitung von AB-ES Bohnen stammen, erfüllen die Anforderungen unter Punkt 1.3 und 1.4. Für Handelsbetriebe, die nicht lagern, ist das Mengenäquivalenzsystem nicht anwendbar. Daher dürfen diese Betriebe jene als AB-ES eingekaufte Ware nicht als Europe Soya Ware deklarieren und vermarkten.



- 1.3 Erstverarbeitungsbetriebe, Mischfutterwerke und Handelsbetriebe mit Lagerstelle schließen mit der Donau Soja Organisation einen Europe Soya Vertrag schriftlich ab, der die gemeinsame Verarbeitung und Lagerung erlaubt. Betriebe, die bereits einen Europe Soya Vertrag mit der Donau Soja Organisation abgeschlossen haben, stellen einen schriftlichen Antrag zur Nutzung des Systems der Mengenäquivalenz an die Donau Soja Organisation.
- 1.4 Erstverarbeitungsbetriebe, Mischfutterwerke und Handelsbetriebe mit Lagerstelle werden Mitglied im Verein Donau Soja.

## **2 Kriterien für Anerkennungsware (AB-ES) Sojabohnen für Sojaerstverarbeitungsbetriebe**

2.1 AB-ES Bohnen erfüllen die folgenden Kriterien:

- **Ohne Gentechnik:** AB-ES Bohnen entsprechen der Anforderung „Ohne Gentechnik“ (gemäß Europe Soya Guidelines A 04) mittels GVO-Schnelltests (Strippests) und PCR-Analysen;
- **Herkunft:** AB-ES Bohnen stammen entsprechend den Warenbegleitpapieren (z.B. Lieferschein) aus der Region Europe Soya, wie in den Europe Soya Guidelines angeführt;
- **Isotopenanalyse:** Je 5.000 Tonnen Sojabohnen wird eine Probe gezogen. Die Proben werden zur Isotopenanalyse an das Labor der Imprint Analytics GmbH übermittelt, zum Abgleich mit der Donau Soja Isotopendatenbank. Die Analyseergebnisse liegen am Betrieb auf. Ein Antrag auf eine reduzierte Analysefrequenz kann an die Donau Soja Organisation gerichtet werden, wenn ein System der Qualitätssicherung und Rückverfolgbarkeit bis hin zum Landwirt eingerichtet wurde. In diesem Fall gilt folgende Mindesthäufigkeit von Analysen: 1 Analyse für 5.000 Tonnen, 5 Analysen für 50.000 Tonnen, 7 Analysen für 100.000 Tonnen, 10 Analysen für > 100.000 Tonnen pro Jahr;
- **Rückverfolgbarkeit:** Der Erstverarbeiter ist verpflichtet, mit seinen Lieferanten von AB-ES Bohnen zu vereinbaren, dass es der Donau Soja Organisation erlaubt ist, die Produkte einen Schritt in der Wertschöpfungskette zurück zu verifizieren, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002<sup>1</sup>.

2.2 AB-ES Bohnen aus Ländern der Risikostufe 3 (z.B. BLR, MDA, UKR) erfüllen die folgenden zusätzlichen Kriterien:

- Die Sojabohnen erfüllen die Verkehrsfähigkeit innerhalb der EU, indem sie die in der EU zulässigen Höchstwerte für Pestizidrückstände nicht überschreiten, nachgewiesen mittels repräsentativer Multipestizidanalysen (GC-MS/MS, LC-MS/MS ESI+, LC-MS/MS ESI-) inklusive Glyphosat für jede entsprechend angelieferte Charge (Mischmuster sind mit bis zu 10 Einzelanlieferungen pro Landwirt erlaubt).

2.3 Nach einem Ansuchen können bestehende Qualitätssicherungssysteme oder ähnliche Standards von der Donau Soja Organisation anerkannt werden.

<sup>1</sup> Link zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32002R0178>

### 3 Kennzeichnung

- 3.1 AB-ES Produkte sind für den Zweck der gemeinsamen Verarbeitung, Vermengung und des Handels erlaubt und führen die richtige Kennzeichnung als „Approved by Europe Soya“ oder „AB-ES“ (z.B. „Sojaschrot Approved by Europe Soya“ oder „Sojaschrot AB-ES“).

### 4 Gültigkeitsdauer und Zeitrahmen

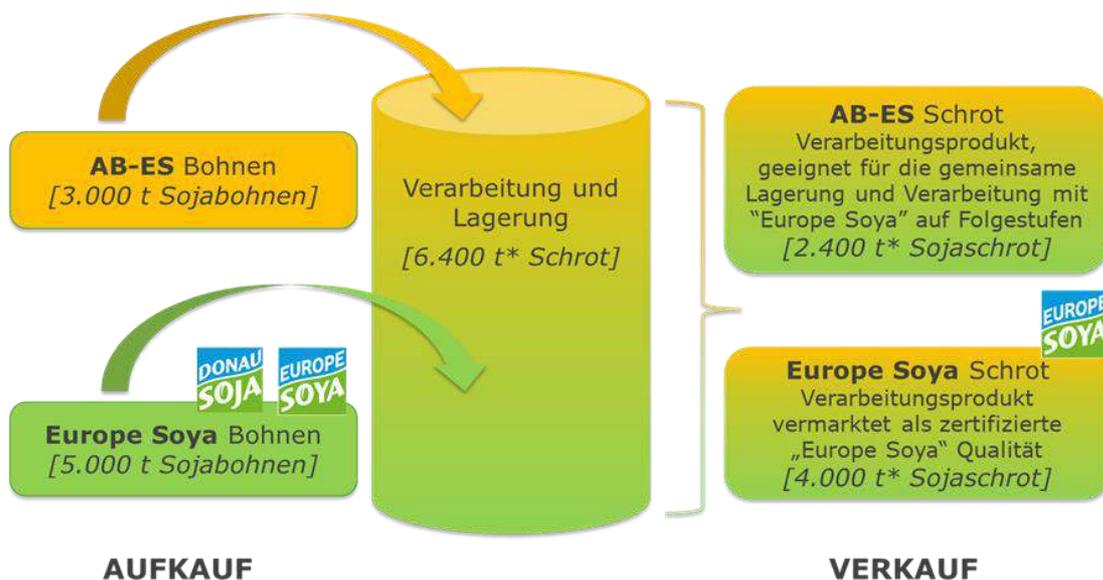
- 4.1 Der zeitliche Rahmen des Systems der Mengenäquivalenz mit Anerkennungsware Sojabohnen ist von der Ernte 2017 bis zur Ernte 2022 beschränkt.
- 4.2 Die kumulierte Periode für die Berechnung der erforderlichen Mengenäquivalenz beträgt sechs Monate (Jänner bis Juni sowie Juli bis Dezember), für den ersten Zeitabschnitt ist es erlaubt, von September 2017 bis Juni 2018 zu berechnen.

### 5 Sonstiges

- 5.1 Donau Soja Bohnen erfüllen automatisch die Kriterien der Europe Soya Sojabohnen. Die Möglichkeiten der Verarbeitung von Donau Soja Sojabohnen gemeinsam mit AB-ES Bohnen sind zutreffend für die Herstellung von „Europe Soya“ sowie von Produkten mit oder aus Europe Soya bzw. Produkten, die als „gefüttert mit Europe Soya“ ausgelobt werden.

### 6 Beispiel: Sojaerstverarbeitungsbetrieb

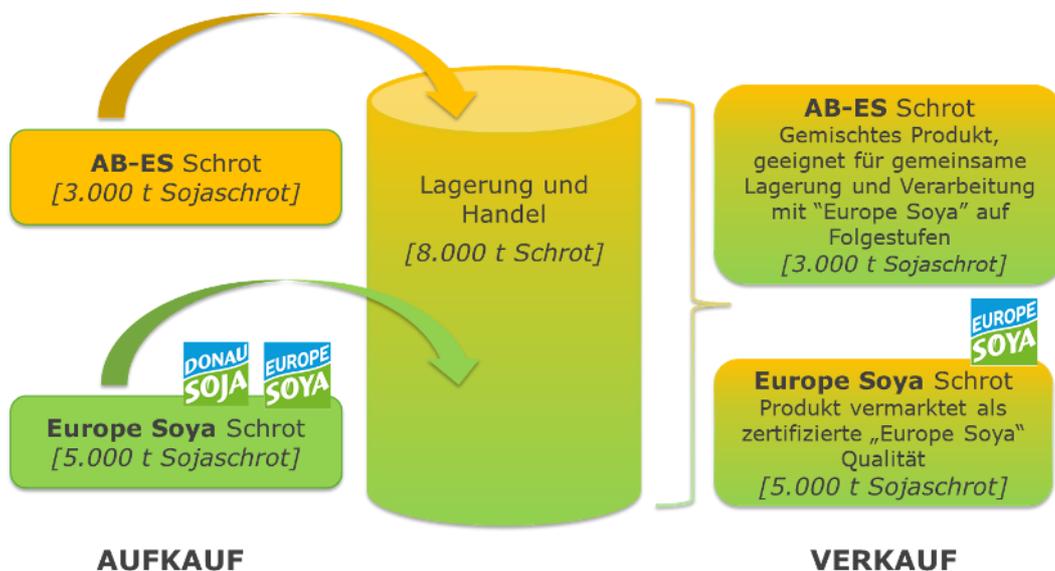
Bei der Verarbeitung von 5.000 Tonnen Europe Soya/Donau Soja Sojabohnen und 3.000 Tonnen AB-ES Bohnen ergeben sich 6.400 Tonnen Sojaschrot (z.B. wenn der Verarbeitungsfaktor von den Sojabohnen bis zum Sojaschrot 0,8 beträgt). Jedoch nur der anteilige Europe Soya Sojaschrot von 4.000 Tonnen darf unter der Bezeichnung und/oder dem Logo „Europe Soya“ vermarktet werden.



\* Unverarbeitete Bohnen multipliziert mit Faktor 0,8

## 7 Beispiel: Handelsbetrieb von Sojaprodukten mit Lagerstelle

Ein Handelsbetrieb kauft z.B. 5.000 Tonnen Europe Soya Sojaschrot (oder z.B. getoastete Vollfettbohnen, Sojaöl, Sojakuchen). Darüber hinaus kauft dieser Handelsbetrieb weitere 3.000 Tonnen AB-ES Sojaschrot (aus der gemeinsamen/gemischten Verarbeitung von Europe Soya und AB-ES Bohnen). Die Gesamtmenge von 8.000 Tonnen Sojaschrot kann gemeinsam gelagert werden. Allerdings können nur 5.000 Tonnen dieses Sojaschrots als Europe Soya Sojaschrot verkauft werden. Die übrige Menge von 3.000 Tonnen darf als AB-ES verkauft werden.



## 8 Beispiel: Mischfutterwerk

Ein Mischfutterwerk kauft 5.000 Tonnen Europe Soya Sojaschrot. Darüber hinaus kauft dieses Mischfutterwerk weitere 3.000 Tonnen AB-ES Sojaschrot. Die Gesamtmenge von 8.000 Tonnen Sojaschrot wird dem Mischfutter von 40.000 Tonnen (20 % der Rezeptur ist Sojaschrot) beigemischt und gemeinsam gelagert. Jedoch können nur 25.000 Tonnen dieses Mischfuttermittels, das 5.000 Tonnen Europe Soya Sojaschrot enthält, als Europe Soya Futtermittel verkauft werden.

